

Schulelternrat der Grundschule Steimbke

Leitfaden zur Elternarbeit

Inhaltsverzeichnis

Seite	
1	Einleitung
2	Klassenelternschaft
3	Schulelternrat, Konferenzen
4	Konferenzen
5	Schulvorstand
6	Kosten

Einleitung

Elternmitarbeit in der Schule hat viele Facetten, einerseits die Mithilfe bei Klassen- und Schulfesten andererseits die institutionelle, gesetzlich festgelegte Elternmitwirkung. Die Eltern können und müssen bei wichtigen Entscheidungen mitwirken, sie haben die Chance, die Schule in den verschiedenen Schulgremien zu gestalten. Diese Chance sollten wir nutzen. Dank des Internets kann man vielen Fragen rund um den Eltern gremien schnell und unkompliziert auf den Grund gehen.

Hier die informativsten Seiten

www.schure.de (NSchG, Erlasse und Verordnungen)

www.nibis.de (Niedersächsischer Bildungsserver, hier findet man unter anderem die gültigen Curricula/Rahmenrichtlinien unter **CuVo**)

www.bundeselternrat.de

www.landeselternrat-nds.de

www.mk.niedersachsen.de(aktuelle Pressinfo des Kultusministeriums, Gesetze/Erlasse und Verordnungen der einzelnen Schultypen unter Schule->Unsere Schulen)

Die folgenden Seiten stellen nur eine Kurzinformation dar, um die wichtigsten Fragen der Elternvertretung besprochen zu haben. Für Ergänzungen und Anregungen bin ich sehr dankbar und werde sie gerne mit einarbeiten.

Ich wünsche viel Spaß beim Lesen und Mitwirken. ;-)

Klassenelternschaft

Die erste Ebene der Elternmitarbeit in der Schule ist die **Klassenelternschaft**. Am ersten Elternabend im Schuljahr (innerhalb der ersten vier Wochen) werden ab Klasse 1 für jeweils zwei Schuljahre Klassenelternvertreter (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in) gewählt. Außerdem werden Vertreter und Stellvertreter für die **Klassenkonferenz** gewählt. Es empfiehlt sich, dass einer der beiden Klassenelternvertreter auch Mitglied der Klassenkonferenz ist, um so die Kommunikation zwischen den Gremien zu gewährleisten.

Was erwartet Sie nach Ihrer Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden in der Klasse Ihres Kindes?

- Die anderen Eltern erwarten, dass Sie ihre Interessen und die ihrer Kinder vertreten. (Doch sollten Sie nicht als Sprachrohr einzelner Elternteile fungieren)
- Die Schulleitung und die Lehrkräfte sehen in Ihnen einen Ansprechpartner, wenn es allgemeine Probleme in der Klasse gibt.
- Sie sind eine Schnittstelle zwischen Lehrerschaft und Eltern geworden.

Ihre **Aufgaben** sind im Schulgesetz in den §§ 88 - 96 NSchG beschrieben.

Sie laden die Eltern Ihrer Klasse zu mindestens zwei Elternabenden pro Schuljahr ein und **leiten die Versammlung**.

Ein immer wiederkehrendes Thema eines Elternabends wird der Bericht des Klassenlehrers über die Klasse sein. Andere Themen sind u. a. die Planung von Klassenfahrten, Mithilfe bei Klassen- und Schulfesten, aber natürlich auch die Gestaltung des Unterrichts.

Der Vorsitz in der Klasse bedeutet nicht, dass Sie jetzt alles in der Klasse und für die Klasse machen müssen. Einige Aufgaben werden Sie sicherlich übernehmen, um mit gutem Beispiel voranzugehen, aber scheuen Sie sich auch nicht davor, andere Eltern direkt anzusprechen, damit diese Sie unterstützen. Einige Eltern werden Sie auch bei Problemen ansprechen, die sie oder ihre Kinder mit einer Lehrkraft oder der Schule allgemein haben. Versuchen Sie in Gesprächen mit anderen Eltern oder auch Ihrem Kind herauszufinden, ob dies ein Problem ist, das viele oder sogar die Mehrzahl der Kinder oder Eltern betrifft oder ein Einzelproblem darstellt. Allgemeine Probleme gehören auf einen Elternabend und müssen dort mit dem oder den betreffenden Lehrkräften besprochen werden.

Persönliche Einzelprobleme sollten Sie nicht zu Ihren Problemen machen. Sie können diese Eltern unterstützen, indem Sie Kontakt zu den Lehrern herstellen und die Eltern, wenn sie unsicher sind und wenn es gewünscht wird, zu dem Gespräch begleiten. Sie stellen damit eine gewisse Öffentlichkeit her, in der Gespräche besser verlaufen können. Ergreifen Sie dabei keine Partei, Ihre Anwesenheit ist ausreichend. Denken Sie auch daran, dass Sie über das Besprochene Stillschweigen wahren müssen. Bei großen, lang anhaltenden Problemen sollten Sie empfehlen, einen Schulpsychologen oder einen Mediator einzuschalten. Machen Sie dabei nichts, von dem Sie sich überfordert fühlen.

Schulelternrat

Als **Vorsitzender der Klassenelternschaft** sind Sie per Gesetz **Mitglied des Schulelternrates**. Der Schulelternrat setzt sich also aus **allen Klassenelternvertretern an der Schule** zusammen. Unser Schulelternrat hat eine besondere Ordnung nach § 94 NSchG beschlossen, daher können auch die Stellvertreter aus den Klassen dem Schulelternrat mit Stimmrecht angehören. Der Schulelternrat konstituiert sich **alle zwei Jahre neu**, dies hat innerhalb zweier Monate nach Ende der Sommerferien stattzufinden.

Die **Aufgaben** des Schulelternrates sind in den §§ 90 und 96 NSchG beschrieben. Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende/n und eine Stellvertreter/in aus seiner Mitte sowie die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen in der Gesamtkonferenz und in den Teilkonferenzen. Alle Wahlen zu den Elternorganisationen werden von **§ 91 NSchG** und der **Elternwahlordnung (EWO)** geregelt.

Der Schulelternrat tagt mindestens zwei Mal im Schuljahr, es können auch ein bis zwei Sitzungen mehr sein. Der **Vorsitzende** lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er führt die Beschlüsse des Schulelternrates aus, führt Gespräche mit der Schulleitung und den Lehrkräften, er vertritt die Elternschaft der Schule gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und auch gegenüber der zuständigen Landesschulbehörde.

Außerdem wählt der SER die **Vertreterinnen und Vertreter** der Erziehungsberechtigten für den **Schulvorstand**. Diese müssen übrigens **nicht** dem SER angehören.

Letztlich wählt der SER noch aus seiner Mitte die Vertreterin oder den Vertreter der Schule und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für den **Gemeinde-, Stadt- und Kreis-elternrat** oder die beiden Delegierten für die Wahlversammlung zur Wahl dieser Gremien.

Die Mitglieder des SER, des Vorstands und die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen, Ausschüssen und dem Schulvorstand, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zu den Neuwahlen, längstens aber für 3 Monate fort.

Einsprüche gegen eine Wahl sind **innerhalb einer Woche** bei der Schulleitung einzulegen.

Konferenzen

In den **Konferenzen (§§ 34 ff NSchG)** wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen. Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt und sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

In der **Gesamtkonferenz** werden für die ganze Schule geltende allgemeine Ordnungen, Bestimmungen und Grundsätze behandelt. Um ausschließlich fachspezifische Belange kümmern sich die **Fachkonferenzen** und alle Angelegenheiten, die die Klasse oder einzelne Schüler betreffen, werden von der **Klassenkonferenz** entschieden. Die Konferenzen tagen nach Bedarf, auch für die Gesamtkonferenz ist keine Bestimmung mehr vorgegeben. Fachkonferenzen sollten wenigstens einmal pro Schulhalbjahr einberufen werden.

Für Konferenzen, Ausschüsse und Schulvorstand gilt, dass persönliche Angelegenheiten (von Lehrkräften, Eltern, Schülern) vertraulich zu behandeln sind (§ 41 NSchG).

Die **Gesamtkonferenz**

ist seit der Einführung der eigenverantwortlichen Schule nicht mehr das oberste Beschlussgremium der Schule. Hatte sie zuvor über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu ent-

scheiden, ist nun ein enger Rahmen für die Zuständigkeiten vorgegeben. Ihre Hauptaufgabe liegt im Zusammenwirken der Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten. Die Gesamtkonferenz beschließt das Schulprogramm, die Schulordnung und die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse. Außerdem entscheidet die Gesamtkonferenz über die Grundsätze für die Leistungsbewertung und Beurteilung und über die Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie für deren Koordinierung. Sollen im Rahmen einer kollegialen Schulleitung (§ 44) zusätzliche Lehrkräfte als Mitglieder für die Schulleitung vorgeschlagen werden, so entscheidet auch hierüber die Gesamtkonferenz.

Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind (§ 36 NSchG)

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- die Lehrkräfte
- die Vertreter der Erziehungsberechtigten (bei uns 6 Elternvertreter)

Als beratende Mitglieder gehören der Gesamtkonferenz die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte, ein Vertreter des Schulträgers an. Die Gesamtkonferenz kann auch beschließen, dass die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule (§ 34 Abs. 3).

Zu den **Teilkonferenzen nach § 35 NSchG** gehören die **Fachkonferenzen** und die **Klassenkonferenzen**.

Eine **Klassenkonferenz**

ist für jede Klasse zu bilden. Im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz entscheidet die Klassenkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen.

Fachkonferenzen

werden für einzelne Fächer oder Gruppen von Fächern durch die Gesamtkonferenz eingerichtet.

Unsere Schule hat folgende Fachkonferenzen:

mit jeweils zwei Eltervertreter/innen und einem Stellvertreter/in

- MuKuBi (Musik, Kunst, bildnerisches Gestalten)
- Mathe und Neue Technologien
- Sachunterricht und Mobilität
- Sport
- Religion
- Sprachen
-

Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der gesetzlichen Regelungen und Erlasse über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, unter anderem über die Kerncurricula, deren Umsetzung in schuleigene Lehrpläne und Rahmenrichtlinien, Absprachen zur Konzeption und Bewertung von Leistungskontrollen, Anzahl und Verteilung der Klassenarbeiten/Klausuren, Verhältnis der Leistungsbewertung schriftliche und sonstige Mitarbeit, wirkt beim Förderkonzept mit und entscheidet über die **Schulbücher**. Daraus folgt, dass die Fachkonferenzen regelmäßig stattfinden sollten, um ihre vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheit zuständig ist.

Fachkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen (§ 35 Absatz 4).

Stimmberechtigte Mitglieder der Fachkonferenzen sind:

- die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte
- pädagogische Mitarbeiter und eigenverantwortlich unterrichtende Referendare
- **mindestens** je ein Vertreter der Erziehungsberechtigten (bei uns 2 Elternvertreter)

Schulvorstand

Mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule traten zum Sommer 2007 wesentliche Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz in Kraft. Als neues Entscheidungsgremium neben der Gesamtkonferenz wurde der Schulvorstand eingeführt.

Daraus ergibt sich für die Eltern- und Schülermitarbeit ein deutlich vergrößerter Mitwirkungs- und Verantwortungsbereich.

Lehrkräfte und Eltern entscheiden zusammen über Inhalte und Ausgestaltung der schulischen Arbeit. Der Schulvorstand setzt sich gemäß **§ 38 b NSchG** zusammen.

An den Grundschulen besteht der Schulvorstand zu je 50 % aus Lehrern und 50 % aus Elternvertretern.

Den **Vorsitz** im Schulvorstand führt immer die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter**, im Verhinderungsfall der stellvertretende Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin, auch wenn diese keine gewählten Mitglieder im Schulvorstand sind.

Schulleiterin oder Schulleiter entscheiden bei Stimmgleichheit, wobei eine Entscheidung gefällt werden muss, die zuvor abgegebene Stimme des Schulleiters zählt nicht automatisch doppelt.

Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

Nach § 38 c NSchG wird der Schulträger zu allen Schulvorstandssitzungen eingeladen, er erhält alle Sitzungsunterlagen und kann mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen, darf aber nicht mit abstimmen.

Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, wie oft der Schulvorstand tagen muss. Die Tagungshäufigkeit ist abhängig von den im Schulvorstand anstehenden Beratungen oder zu fassenden Beschlüssen.

Die Aufgaben des Schulvorstandes

Die Aufgaben des Schulvorstandes sind im **§ 38 a NSchG** geregelt. Der Schulvorstand legt wesentliche Eckpunkte der Arbeit an der jeweiligen Schule fest. Die im Schulvorstand vertretenen Gruppen gestalten dabei die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung.

Kosten

Im Rahmen der ehrenamtlichen Elternarbeit entstehen für die Elternvertreter auch Kosten. Druckkosten für Einladungen, Portokosten, Telefon- und vor allem Fahrtkosten. Damit die Elternvertreter diese nicht erbitten müssen, regelt der **§ 100 NSchG** die den Elternvertretern zu ersetzenden Kosten. Der Schulträger ist **verpflichtet**, den Eltern die Einrichtungen sowie den

„notwendigen Geschäftsbedarf“ und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, Materialkosten zu ersetzen, und die Elternvertreter haben die Möglichkeit („auf Antrag“) Fahrtkosten geltend zu machen. Zu den genannten Dingen gehören z.B. Kopien, im Regelfall nutzen die Elternvertreter die Sekretariate der Schulen.

Quellen:

Niedersächsisches Schulgesetz i. d. F. vom 3. März 1998 (Stand Juni 2011)

Verordnungen und Erlasse des Kultusministeriums

Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG/02/2011

Bräth/Eickmann/Galas, NSchG Kommentar 2007

<http://www.landeselternrat-nds.de/>